

**Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit
für das Jugendhaus der Stadt Haan
vom 09.01.2004**

Aufgrund der §§ 58 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S.61) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in ihren jeweils z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2003 folgende Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit beschlossen :

§ 1

Das Jugendhaus der Stadt Haan verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Zweck des städtischen Jugendhauses ist die Förderung der Jugendhilfe bzw. der Bildung und Erziehung (Nr. 2 u. 4 des Abschnitts A der Anlage 1 zu § 48 EStDV). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung und Förderung von Jugendlichen und Heranwachsenden in der städtischen Einrichtung bzw. von dort organisierten und betreuten Veranstaltungen.

§ 2

Das städtische Jugendhaus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel des städtischen Jugendhauses dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Haan erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des städtischen Jugendhauses; sie leistet vielmehr einen jährlichen Zuschuss. Bei Auflösung oder Umwandlung des Jugendhauses in eine Rechtsform des privaten Rechts oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke - Förderung der Jugendhilfe - erhält die Stadt Haan nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Haan nur für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des städtischen Jugendhauses fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 09.01.2004 im Amtsblatt der Stadt Haan am 09.01.2004; in Kraft ab 10.01.2004